

AGB der Helmut Westarp GmbH & Co. KG
(nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet)

§1. Geltung der Bedingungen

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der folgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die etwaige Unwirksamkeit einer der nachstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des festgelegten Auftragsumfanges als alleiniges Unternehmen die Abfuhr und Beseitigung/Verwertung des vom Kunden am angegebenen Ort übergebenen Abfalls/Wertstoffs sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Abfälle/Wertstoffe sind der Auftragnehmer vollständig, in dem Umfang wie im Betrieb des Kunden angefallen, zu überlassen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

§2. Container / Behälter, Befüllung / Transport

Behältnisse werden auf Anweisung und Gefahr des Kunden abgestellt. Für ausreichende Bodenbeschaffenheit haftet der Auftragnehmer nicht. Der Kunde haftet für die Auswahl des Standortes sowie die ordnungsgemäße Absicherung der Behältnisse, insbesondere für deren ordnungsgemäße Beleuchtung.

Soweit Behältnisse mietweise zur Verfügung gestellt werden, haftet der Kunde für deren pflegliche Benutzung. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältnissen ist untersagt. Der Kunde haftet für alle Beschädigungen der Behältnisse, insbesondere für Brandschäden und hat sie vollumfänglich zu versichern.

Der Kunde garantiert eine vereinbarungsgemäße Handhabung und Befüllung von Behältern. In Zweifelsfällen sind Mitarbeiter des Auftragnehmers vor der Befüllung der Behältnisse zu befragen.

Der Kunde ist zur Überprüfung der Befüllung der Behälter verpflichtet. Der Kunde stellt die Behälter zum Abtransport bereit, oder ermöglicht die freie Zugänglichkeit durch das Entsorgungsfahrzeug.

Daueraufträge / Touren werden immer durchgeführt, auch bei leeren Entsorgungsbehältern, sofern kein Stornoauftrag vorliegt. Hierfür werden die Vereinbarten Abrechnungspreise erhoben. An Feiertagen gilt: Daueraufträge / Touren werden vor bzw. nach diesem durchgeführt. Ist die Ausführung durch Umstände die der Kunde zu verantworten hat nicht möglich, so werden die angefallenen Kosten (Leerfahrten) dem Kunden berechnet.

§3. Übergabe des Angegebenen Materials

Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Abfalls zur Verwertung / Beseitigung verantwortlich.

Mit Anmeldung eines Auftrages bestätigt der Kunde, dass jeder Behälter entsprechend dem angegebenen Abfallschlüssel bzw. der Abfallbezeichnung befüllt wird. Zur nicht ordnungsgemäßen Befüllung zählt auch die Überladung von Behältern. Bei nicht ordnungsgemäßer Handhabung oder Befüllung haftet der Kunde für die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Schäden jeglicher Art inklusive der Kosten für eine erforderliche Analyse oder Nachsortierung. Diese Haftung ist unbegrenzt und unabhängig vom Grad des Verschuldens. Sie erstreckt sich auch auf Folgeschäden jeglicher Art.

Soweit sich für die vertragsgemäß übergebenen Abfälle zur Verwertung am Zeitpunkt der Übergabe ein positiver Marktpreis erzielen lässt, gehen diese mit der Übergabe auf den Auftragnehmer über. Alle anderen Abfälle, insbesondere solche zur Beseitigung, verbleiben bis zur Übergabe an die entsprechend genehmigte Entsorgungsanlage im Eigentum des Kunden.

§4. Entsorgungsentgelt, Miete, Gebühren,

Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Miete, Abfuhr und Transport der überlassenen Behältnisse sowie die Entsorgung der Abfälle, zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet, ebenso Auslagen/Gebühren für behördliche

Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter. Vom Kunden zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet.

Die Mietbehälter sind grundsätzlich Eigentum des Auftragnehmers, jegliches Zubehör das vom Kunden benötigt bzw. gewünscht wird (Kabel, Leitern, Verkehrssicherung etc.) sind vom Kunden bereitzustellen.

Die Miete für Behältnisse wird auch bei Nichtabruf der Abholung - mit Beginn der Bereitstellung fällig. Die im Preis ebenfalls enthaltene Beseitigungs-/Verwertungsgebühr richtet sich ausschließlich nach Abfallart und - menge.

Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat der Auftragnehmer das Recht zur Anpassung des Abfuhrrentgelts bei Änderung der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten sowie bei einer Erhöhung der Kalkulationsgrundlagen (Mineralölpreise, Steuern, Abgaben, etc.). Die Anpassung ist schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes geltend zu machen.

Entsorgungs- / Vergütungspreise werden durch den Auftragnehmer gemäß der Marktpreislage angepasst hier rüber erhalt der Kunde eine Preisinformation für den jeweils verzeichneten Zeitraum.

Schäden, die in Ausübung der Dienstleistungen verursacht werden, hat der Auftragnehmer nur zu vertreten, sofern der Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sofern der Auftragnehmer eine Schadensersatzhaftung für fahrlässige Pflichtverletzungen trifft, beschränkt sich die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns bzw. beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Von der Haftungsbeschränkung sind dem Auftragnehmer zurechenbare Körper und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden sowie Folgen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ebenfalls ausgenommen.

§5 Auftragsanmeldung / -durchführung

Aufträge können telefonisch, per Fax oder e-Mail beauftragt werden.

Aufträge des Kunden werden am nächst möglichen Tag durchgeführt. Angaben der Mitarbeiter zur Leistungszeit sind unverbindlich.

Behälter die einer Sammelfahrt unterliegen, werden nach Anmeldung, an festen Entsorgungstagen entleert. Die jeweiligen Entsorgungstage (Material und Regionen abhängig) können in der Disposition des Auftragnehmers erfragt werden.

Der Auftragnehmer kann zur Bestätigung des Auftrages jeden Erfüllungsgehilfen des Kunden als Unterschriftsberechtigt ansehen.

Spätestens mit Durchführung der Leistung gilt der Auftrag als vollständig Angenommen.

§6 Rechnung

1. Der Auftragnehmer erstellt Monatsabrechnungen.
2. Rechnungen sind ohne Abzug, innerhalb von 10 Tagen fällig.
3. Abrechnungsbelege gehen dem Kunden auf elektronischem Wege zu. (e-Mail, Fax-Versand). Abweichungen sind zu vereinbaren.
4. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Verzug des Kunden 5,00 Euro Mahngebühr je Mahnung zu berechnen. Im Verzugsfall werden dem Kunden die gesetzlich gültigen Verzugszinsen berechnet.

§7 Höhere Gewalt

Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aschaffenburg